

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover

Beschluss der Regionsversammlung vom 20.12.2022
Amtsblatt für die Region Hannover Nr. 2 vom 12. Januar 2023

vom 9. September 2003 in der ab 01.01.2023 gültigen Fassung:

§ 1 Gebührengegenstand

- (1) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, obliegt die Rechnungsprüfung gemäß § 153 Abs. 3 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover auf Kosten der Gemeinde.
- (2) Für die Rechnungsprüfung bei Zweckverbänden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts erhebt das RPA der Region Hannover Gebühren für seine Tätigkeit im Rahmen des normierten oder vereinbarten Prüfungsumfanges.

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach dem in Stunden ausgedrückten Zeitaufwand für die Prüfungstätigkeit bemessen.
- (2) Je Stunde für die in § 1 der Satzung genannten Prüfungstätigkeiten wird ein Betrag von 91,50 € festgesetzt.
- (3) Die dienstlich anererkennungsfähige Fahrtzeit ist Teil der Rechnungsprüfung.
- (4) Soweit die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3 Gebührensschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Gebührensschuldner sind die in § 1 der Satzung genannten juristischen Personen.
- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn der Prüfungstätigkeit.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, der Bescheid kann einen späteren Zeitpunkt festsetzen.

§ 4 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit

des Rechnungsprüfungsamtes der Region Hannover vom 09.09.2003 außer
Kraft.